



BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Beitragspflicht

Alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind oder wohnen, müssen Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten.

Alle **Erwerbstätigen** sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahrs beitragspflichtig d.h. ein Lehrling mit Jahrgang 2004, ist ab dem 1. Januar 2022 beitragspflichtig.

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten d.h. ein Student mit Jahrgang 2001, ist ab dem 1. Januar 2022 beitragspflichtig.

Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren.

Vorzeitig Pensionierte, Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose, Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und nicht bereits von einer Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, müssen sich selbst bei der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons oder bei der Gemeindezweigstelle anmelden.

Nichterwerbstätige müssen keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn ihre Ehefrau oder ihr Ehemann im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von **CHF 1006.-** (doppelter Mindestbeitrag) entrichten.

Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen.

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend gelten Frauen und Männer, die :

- ✓ unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeiten sowie
- ✓ in unabhängiger Stellung sind und ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tragen.

Ob eine versicherte Person im Sinne der AHV selbständigerwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse im Einzelfall für das Entgelt der jeweiligen Tätigkeit. Das heisst, es ist nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine andere Tätigkeit als unselbständigerwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, und nicht die vertraglichen.

Alle Personen, die in der Schweiz erwerbstätig sind, müssen Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Personen, die im Sinne der AHV als selbständigerwerbend gelten, sind nicht gegen Arbeitslosigkeit und nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge.



Selbständigerwerbende müssen die ganzen Beiträge selbst tragen. Die Höhe der Beiträge, also die Beitragssätze, betragen :

| Ansätze der Lohnbeiträge AHV/IV/EO der Selbständigerwerbenden | |
|---|----------------|
| AHV | 8.10 % |
| IV | 1.40 % |
| EO | 0.50 % |
| Total AHV/IV/EO | 10.00 % |

- Für Jahreseinkommen von weniger als **CHF 57'400.-** gilt ein tieferer AHV-, IV- und EO-Beitragssatz.
- Bei einem jährlichen Einkommen von weniger als **CHF 9'600.-** muss ein Mindestbeitrag von **CHF 503.-** entrichtet werden
- Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5% der Beiträge auf den Erwerbseinkommen.

Die Landwirte müssen zudem einen Beitrag gemäss dem Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigen Landwirte entrichten. Dieser beträgt **18 %** des AHV-Beitrages.

→ [Merkblatt 2.02 Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO](#)

Festsetzung und Berechnung der Beiträge

Die Beiträge an die AHV, die IV und die EO der Selbständigerwerbenden werden auf der Basis des Einkommens des betreffenden Beitragsjahres berechnet.

Vom rohen Erwerbseinkommen wird der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen. Massgebend ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres (z.B. der 31. Dezember 2020 für das Beitragsjahr 2020).

Eine allfällige Differenz zwischen den Akontobeiträgen und den definitiven Beiträgen ist innerhalb von 30 Tagen (und nicht einem Monat) ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Diese Frist kann nicht erstreckt werden und die Zahlung muss an dem auf der Rechnung angegebenen Datum bei der Ausgleichskasse eingegangen sein.

Die Beiträge gelten als bezahlt, sobald die Zahlung auf dem Konto der Ausgleichskasse gutgeschrieben wurde.

Freibetrag für die AHV-Rentner/-innen

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO.

Für erwerbstätige Altersrentnerinnen und Altersrentner gilt ein Freibetrag von **CHF 1400.-** monatlich oder **CHF 16'800.-** jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen.